



SOZietät
JÜRGEN GEILING
&
PARTNER GbR

Steuerberater · vereid. Buchprüfer · Rechtsanwälte

www.infoforum-polen.de



Infobrief Polen

Steuerberater und vereid. Buchprüfer Jürgen Geiling
Rechtsanwalt Christian Geiling

Goethestraße 8	Schmidstraße 16
93413 Cham	94234 Viechtach
Tel.: 0 99 71 / 85 19-0	Tel.: 0 99 42 / 94 71-0
Fax: 0 99 71 / 85 19-19	Fax: 0 99 42 / 94 71-10
eMail: cham@jgp.de	eMail: viechtach@jgp.de

www.jgp.de
www.infoforum-polen.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Cham, April 2009

es gibt viele Gründe, warum Polen (weiterhin) als Investitionsstandort interessant ist.

Dank der EU Fonds, aus denen Polen in den Jahren 2007-2013 reichlich schöpfen wird und der beschlossenen Austragung der Fußball-Europa-Meisterschaften 2012 in Polen, wird in Polen überall neu gebaut, renoviert, ausgetauscht:

Straßen und Autobahnen, Bahnhöfe, Flughäfen, öffentliche Verkehrsmittel (Ausstattung), Stadien, Hotels, Kläranlagen, etc. 67 Milliarden Euro aus EU Mittel sollen alleine polnischen Gemeinden potentiell zur Verfügung stehen, die jetzt nur 15 % des Investitionswertes aus eigenen Mittel finanzieren müssen. 85 % trägt die EU!

Auch der rechtliche Rahmen für die Gewerbetätigkeit wird ständig nachgebessert. In den letzten Monaten sind einige für Unternehmer sehr relevante Gesetzesnovellen verabschiedet worden, über die wir berichten möchten, um sowohl auf die positiven als auch negativen Entwicklungen hinzuweisen:



Nur ein Anlaufpunkt

Ab dem neuen Jahr 2009 sollen die Unternehmen alle Formalitäten betreffend Firmengründung an einem Schalter erledigen können. Von hier aus wird der Beamte alle notwendige Behörden wie Versicherungsanstalt oder Finanzamt benachrichtigen und auch entsprechende amtliche Formulare und Anträge weiterleiten.

Weniger Stammkapital notwendig

Kraft der Novelle vom 23.10.2008 wurde das notwendige Stammkapital einer GmbH in Polen auf 5.000 PLN und der Aktiengesellschaft auf 100.000 PLN herabgesetzt.

Steuerbefreiungen

Mit der Novelle vom 7.11.2008 wurde das Gesetz über die Steuer von zivil-rechtlichen Geschäften geändert, eingeführt wurde Steuerbefreiung für Darlehen, welche der Gesellschaft durch die Gesellschafter gewährt werden (bis jetzt 0,5 % des Darlehenswertes) sowie Steuerbefreiung für Sachanlagen in Form von Anteilen an einer anderen Gesellschaft (Implementierung der Richtlinie 2008/7/WE vom 12.02.2008). Dadurch wird den Firmen kostengünstigere und einfachere Kapitalzufuhr ermöglicht.

Mehrwertsteuerrückerstattung

Die Mehrwertsteuerrückerstattung soll von 180 auf 60 Tage verkürzt werden. Dies betrifft jedoch nicht ausländische Firmen, welche Mehrwertsteuererstattung in Polen beantragen. Hier bleibt die Frist von 180 Tagen, der EU-Richtlinie entsprechend, erhalten.

Ankündigen einer Kontrolle

Bevor eine Kontrolle oder eine Prüfung im Betrieb stattfinden soll, wird diese dem Unternehmen 7 Tage vorher angekündigt. Auch die Dauer der zulässigen Kontrollen soll gekürzt werden.



Offizielles Einstellen der Gewerbetätigkeit

Änderungen erfolgten auch im Gesetz über die Freiheit der Gewerbetätigkeit. In der Novelle vom 10.06.2007 wurde eine offizielle Regelung des Einstellens der Gewerbetätigkeit eingeführt und die Möglichkeit der Befreiung von steuerlichen Meldepflichten eingeräumt. Für Unternehmer bedeutet das weniger Pflichten, weniger Kosten und mehr Flexibilität.

Befristete Beschäftigung – einfach gemacht

Über 3 Millionen Menschen in Polen sind befristet beschäftigt. Trotz entsprechenden Vorschriften im Arbeitsgesetzbuch, haben diese Menschen nur wenige Chancen auf eine unbefristete Stelle.

Derzeit geltender Art. 25¹ des Arbeitsgesetzbuchs regelt, dass der Abschluss eines weiteren Arbeitsvertrages auf bestimmte Zeit als unbefristeter Arbeitsvertrag gilt, wenn die Parteien vorher bereits zwei Mal einen befristeten Vertrag abgeschlossen haben.

Es reicht aber nach zwei befristeten Verträgen eine Pause von einem Monat einzulegen und schon wieder darf der Arbeitnehmer befristet beschäftigt werden.

Weitere Möglichkeiten, den Art. 25¹ des Arbeitsgesetzbuchs zu umgehen, geben Vertretungsverträge oder Saisonverträge.

Gewerkschaften schlagen zwar neue Lösungen vor, welche den Abschluss von immer neuen befristeten Verträgen einschränken sollen. Auch eine Kommission zur Kodifizierung des Arbeitsrechtes erwägt eine mit der Richtlinie 99/70 im Einklang stehende Variante: die Gesamtzeit aller mit einem Arbeitgeber unterzeichneten Verträge (beliebige Zahl) soll 3 Jahre nicht überschreiten dürfen. Der Verband der polnischen Arbeitgeber ist aber mit den derzeit geltenden Vorschriften zufrieden, eine baldige Änderung ist eher unwahrscheinlich.

Kündigung ohne Angabe von Gründen – legal

Art. 33 des Arbeitsgesetzbuchs erlaubt, dass einem auf bestimmte Zeit beschäftigten Mitarbeiter ohne Angabe von Gründen gekündigt werden kann.

Die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift wurde wegen ungleicher Behandlung der auf bestimmte und unbestimmte Zeit Beschäftigten in Frage gestellt. Sie wurde vor kurzem durch den polnischen Verfassungsgerichtshof geprüft und in ihrer Geltung bestätigt.

Der Verfassungsgerichtshof führte aus, dass die Wahl der Art der Beschäftigung von den Parteien abhängig ist und bestimmte Folgen hat, u.a. Geltung des Art. 33 und nicht des Art. 30 § 4 des Arbeitgesetzbuchs.

Ferner erklärten die Richter, eine Kündigung sei keine Diskriminierung sondern die Ausübung eines der Partei zustehenden Rechtes. Die Unterschiede zwischen den Verträgen seien zulässig und ergeben sich aus dessen gesellschaftlichen Funktion und wirtschaftlichen Inhalt.

Nach der Meinung des Verfassungsgerichtshofs sei es nicht möglich im Fall der befristeten und unbefristeten Verträge den Mitarbeitern den gleichen Schutz zu gewähren, weil das dem Zweck widersprochen hätte, warum der Gesetzgeber diese zwei Arten von Verträgen vorgesehen hat.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
Sozietät Jürgen Geiling & Partner GbR
durch

Mag. jur. Małgorzata Hanshew, LL.M.

